

Anlage 8.1 zum Lieferantenrahmenvertrag Gas
Auftrag vom Transportkunden zur Unterbrechung (Sperrung)
der Anschlussnutzung

Name (Transportkunde)

Telefon (für Rückfragen)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Nachfolgend »**Auftraggeber**« genannt,

Beauftragt den Netzbetreiber

Stadtwerke Bochum Netz GmbH
Ostring 28
44787 Bochum

nachfolgend »**Auftragnehmer**« genannt,

nach Maßgabe des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehenden Lieferantenrahmenvertrages, die Anschlussnutzung an der Marktllokation des Letztverbrauchers

Bezeichnung der Marktllokation

Name (Letztverbraucher)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Nachfolgend »**Letztverbraucher**« genannt,

nach folgenden Konditionen unverzüglich, längstens innerhalb von sechs Werktagen (bzw. in den ggf. künftig nach GeLi Gas vorgegebenen Fristen) zu unterbrechen (Sperrung).

1. Der Auftraggeber versichert, dass er nach dem mit dem Letztverbraucher abgeschlossenen Gasliefervertrag zur Veranlassung der Sperrung berechtigt ist. Er versichert insbesondere, dass die Voraussetzungen der Sperrung vorliegen und dass dem Letztverbraucher keine Einwendungen und Einreden zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Der Auftraggeber versichert dem Auftragnehmer ferner, dass die Sperrung verhältnismäßig ist.
2. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Sperrung ergeben können.
3. Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evt. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.

Anlage 8.1 zum Lieferantenrahmenvertrag Gas
Auftrag vom Transportkunden zur Unterbrechung (Sperrung)
der Anschlussnutzung

-
4. Der Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer bzw. dessen Sperrbeauftragten zum Empfang der ausstehenden Verbindlichkeiten des Letztverbrauchers gegenüber dem Auftraggeber inklusive der dem Auftragnehmer entstandenen Inkasso- und Sperrkosten (Inkassovollmacht).
 5. Stellt der Letztverbraucher dem Auftragnehmer oder dessen Sperrbeauftragten einen Teilbetrag zur Verfügung, so wird der Auftragnehmer bzw. dessen Sperrbeauftragter diese Teilleistung grundsätzlich ablehnen. Etwas anderes gilt, wenn es sich um eine Teilleistung handelt, die nur noch einen geringen Rest der Forderung offenlässt. Ein solcher geringfügiger Restbetrag ist dann anzunehmen, wenn der Letztverbraucher mindestens 90 % der ausstehenden Verbindlichkeiten und die Inkasso- und Sperrkosten zur Verfügung stellt. In diesem Fall hat der Auftragnehmer bzw. dessen Sperrbeauftragter die Geltendmachung der weitergehenden Forderung im Namen des Auftraggebers vorzubehalten.

Der Auftraggeber trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Auftraggeber beauftragt wird. Die Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden Preisblatt (Anlage 1) des Auftragnehmers.

Ort, Datum

Unterschrift